



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43988, Nachtrag 02

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 43988, Nachtrag 02

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
7 J x 15 H2

Typ: 70550

Inhaber der ABE und Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH  
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Die ABE-Nr. 43988 erstreckt sich nunmehr auch auf die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 70550, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch $\phi$ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis $\phi$ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
17	70550.42.08.J	ohne Ring	60,1	670	2015	108/5	42
18	70550.38.12	ADY 1 $\phi$ 72.6- $\phi$ 64.1	64,1	705	2035	114,3/5	38

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 70550, dürfen in den im Nachtragsgutachten beschriebenen Ausführungen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 2044 97 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

**Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.**

**Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.**



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43988, Nachtrag 02

-3-

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 17.11.1999 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 02.12.1999  
Im Auftrag



(Hansen)

Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 43988

## Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ 70550, des Genehmigungsinhabers ATS Leichtmetallräder GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

# Nachtragsgutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 2 Prüferberichtsnr.: 55 2044 97

2.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **70550**



Seite 1 von 3

## Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70550.38.05
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	580
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1940
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierring:	ADX 2
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 54,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	54,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

**Zentrierart:** Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Toyota Motor Corporation, Japan
Radbefestigungsteile:	5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 1251)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

## Verwendungsbereich:

Typ | Motorleist. | Handels- | ABE-Nr. bzw. | zulässige Reifen- | Auflagen und

# Nachtragsgutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO



Anlage 2 Prüferberichtsnr.: 55 2044 97  
2.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: 70550

Seite 2 von 3

	(KW)	bezeichnung	EWG-BE	größe und Auflagen	Hinweise
T 16	103-110	Toyota Celica	E 195	195/50R15 195/55R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,Y2
T 17	72-89	Toyota Carina	E 868	195/50R15 (R5) 205/50R15	
T 18 F	150-153	Toyota Celica 4 WD	F 410	205/55R15 M+S	
T 18 C	115	Toyota Celica	F 683	205/50R15 205/55R15	
V 2	62-118	Toyota Camry	E 501	185/65R15 (R10)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,Y2
	62-118		E 501/1	195/60R15 (R36) 205/55R15	
T 19	116	Toyota Carina	G 004	185/65R15 (R10)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,Y2
T 19 U	116		G 172		
	116		e11*93/81* 0011*..		
T 20	85	Toyota Celica	G 608 bzw. e1*93/81* 0006*..	195/55R15 205/50R15	
T 22	66-94	Toyota Avensis	e11*96/79 *0077*..	195/55R15 195/60R15	

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.



# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43988 nach § 22 StVZO

Anlage 3 Prüferberichtsnr.: 55 2044 97

3.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70550



Seite 1 von 5

## Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70550.38.05
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	580
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1940
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierung:	ADX 5
Kennzeichnung Zentrierung (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 57,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierung [mm]:	57,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)
<u>Zentrierart:</u>	Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Audi AG, Ingolstadt (D)</li><li>- Audi NSU Auto Union AG, Neckarsulm (D)</li><li>- Automobilove Zavody narodny Podnik in Mlada Boleslav und Vrchlabi (CSFR) bzw.</li><li>- Skoda in Mlada Boleslav, Kvasiny und Vrchlabi (CSFR)</li><li>- Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.</li><li>- Volkswagen AG, Wolfsburg</li><li>- Sociaded Espanola de Automotives de Turismo S.A. Madrid/Spanien</li></ul>
---------------------	--

Radbefestigungsteile:	<b><u>Audi , Skoda , Seat, VW Golf / Bora (Typ 1J):</u></b> 5 Kegelbundschraben Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 28 mm (VS-Set 1553)
-----------------------	--

Radbefestigungsteile:	<b><u>übrige VW:</u></b> 5 Kegelbundschraben Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 33 mm (VS-Set 1550)
-----------------------	---

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43988 nach § 22 StVZO

Anlage 3 Prüferberichtsnr.: 55 2044 97

3.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
 Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70550



Seite 2 von 5

## Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.  
 - Volkswagen AG, Wolfsburg

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
1HXO (5-Loch Radbef.) 1H	66-85	Golf / Jetta / Vento	F 804	185/55R15 M+S (A11,R62) 195/50R15 (A11) 205/45R15 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A22,Y5
1HXO (5-Loch Radbef.) 1H	100-140		F 804	185/55R15-85T M+S reinforced (A11,R69)	
1HX1	140	Golf Syncro Golf Variant Syncro Golf Kombi Syncro	G 156 bzw. e1*93/81 *0004*..	185/55R15-85T M+S Reinf.	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22, R69,Y5
1J	50-110	Golf / Bora  incl. Variant	e1*96/79 *0071*.. bzw. e1*98/14 *0071*..	195/65R15 (A11) 205/60R15 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A22,Y5
35 I (5-Loch Radbef.)	66-100	Passat (Limousine), Passat Variant	E 657/1	195/55R15 (A11,R12) 205/50R15 (A12) 215/45R15 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A22,Y5
	110-128			195/55R15 M+S (A11,R12) 205/50R15 (A12) 215/45R15 (A12,X25)	
35 I-299	135	Passat Syncro - Limousine - Variant	E 960	205/50R15-86W (A12)	

Fahrzeughersteller: - Audi AG, Ingolstadt (D)  
 - Audi NSU Auto Union AG, Neckarsulm (D)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
8 L	66- 110	Audi A3	e1*95/54 *0042*.. bzw. e1*98/14 *0042*..	195/65R15 (A11) 205/60R15 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A22,F7,Y5

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43988 nach § 22 StVZO

Anlage 3 Prüferberichtsnr.: 55 2044 97

3.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70550



Seite 3 von 5

## Verwendungsbereich: (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller: - Automobilove Zavody narodny Podnik in Mlada Boleslav und Vrchlabi (CSFR) bzw.  
- Skoda in Mlada Boleslav, Kvasiny und Vrchlabi (CSFR)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
1U	44-110	Skoda Octavia	e11*95/54 *0066*..	195/65R15 (A11) 205/60R15 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A22,F7,Y5

Fahrzeughersteller: - Sociaded Espanola de Automotives de Turismo S.A. Madrid/Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
1M	50-81	Seat Toledo	e9*97/27 *0026*..	185/65R15 M+S (R11,R92) 185/65R15 (R10,R92)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A17,A18,A22, F7,Y5
	50-92			195/65R15	

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

## Auflagen und Hinweise:

- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammengewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F7. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 15-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 15-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R5. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit einer zul. Achslast größer als 924 kg (bei Tragfähigkeitindex "81") bzw. 950 kg (bei TI "82").
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:  
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.  
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R11. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:  
Bridgestone (WT 11), Continental TS 750 und TS 770, Pirelli (alle Profiltypen), Fulda (Kristall 3000) und Goodyear (NCT 2/ 3 u. GT+4).  
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R26. Bei Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten größer als 950 kg ist eine fahrzeugbezogene Freigabe des jeweiligen Reifenherstellers erforderlich.
- R62. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/55R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7Jx15H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:  
Bridgestone (alle M+S Profile), Continental (TS 750, TS 760 u. TS 770), Dunlop SP Winter (GSY T u. H), Goodyear Eagle GW M+S 85T reinforced MS Plus 3, Yokohama S 480 M+S.  
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R69. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/55R15-85T M+S reinf. in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:  
Dunlop SP Winter Sport 85T reinforced, Uniroyal 85T reinforced MS Plus 3.  
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43988 nach § 22 StVZO

Anlage 3 Prüfberichtsnr.: 55 2044 97

3.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70550



---

Seite 5 von 5

## Auflagen und Hinweise:

- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- X25. Rad/Reifenkombination nicht zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten größer als 1000 kg.
- Y5. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 5) Innendurchmesser: 57,1 mm

Die Anlage 3 mit den Blättern 1 - 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70550 (ab Herstellungsdatum 12/97) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

